

Togo: Rückkehrgefährdung bei exil-oppositionellen Tätigkeiten

Gutachten der SFH-Länderanalyse

Eva Schwegler, Michael Kirschner

Weyermannsstrasse 10
Postfach 8154
CH-3001 Bern

Für Paketpost:
Weyermannsstrasse 10
CH-3008 Bern

T++41 31 370 75 75
F++41 31 370 75 00

info@osar.ch
www.osar.ch

PC-Konto
30-16741-4
Spendenkonto
PC 30-1085-7

Bern, 21. September 2006

Einleitung

Der Anfrage vom 14. März 2006 an die SFH-Länderanalyse haben wir die folgenden Fragen entnommen:

- a. Führt das Engagement eines togoischen Asylbewerbers für eine lokale Gruppierung einer Menschenrechtsorganisation wie *Amnesty International*, über das im Jahr 2005 in der lokalen deutschen Presse berichtet worden ist, dazu, dass der Asylbewerber im Falle seiner Rückkehr mit Repressionen rechnen muss?

Diese Fragen gliedern wir im Gutachten wie folgt auf:

Beobachten die togoischen Behörden exilpolitische Aktivitäten togoischer Staatsangehöriger in Deutschland? (fortan Punkt 1 im Gutachten).

Wird die politische Betätigung im Exil bei einer Rückkehr nach Togo sanktioniert? (fortan Punkt 2).

- b. Hängt die potentielle Gefährdung eines solchen Asylbewerbers auch davon ab, ob er vor seiner Reise aus Togo bereits für eine Oppositionspartei tätig gewesen ist? (fortan Punkt 3).
- c. Asylsuchende in der Schweiz / Behördenpraxis für Asylsuchende aus Togo (fortan Punkt 4).

Zum Hintergrund des Verfahrens teilen Sie mit, dass der Gesuchsteller gemäss einem Artikel im Lokalteil der xxxx im Sommer 2005 an einer Aktion der xxxx Lokalgruppe von *Amnesty International* teilgenommen hat. Die Lokalgruppe unterhielt während eines Tages einen Informationsstand am xxxx Hauptbahnhof, um auf die Menschenrechtsverletzungen aufmerksam zu machen, die im Umfeld der Präsidentschaftswahlen in Togo im Frühjahr 2005 verübt worden waren.

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) beobachtet die Entwicklungen in Togo seit mehreren Jahren.² Aufgrund von Recherchen und Expertenauskünften können wir Ihnen die folgende Auskunft geben.

¹ xxxx

² vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH, www.osar.ch/country-of-origin.

1) Beobachten die togoischen Behörden exilpolitische Aktivitäten togoischer Staatsangehöriger in Deutschland?

Ja, es kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass sich die Behörden Togos für exilpolitische Tätigkeiten von in Deutschland lebenden TogoerInnen interessieren. Dieses Interesse bestand bereits während der Herrschaft (1967-2005) des im Februar 2005 verstorbenen früheren Diktators und späteren Präsidenten Eyadéma³ und hat sich mit Blick auf die Spannungen zwischen Togo und Deutschland seit dem Frühjahr 2005 wahrscheinlich noch verstärkt.

Zusammenhang von exilpolitischen Aktivitäten und den Ereignissen in Togo seit Anfang 2005. Auf der besagten Veranstaltung und mit dem erwähnten Artikel wurde auf Menschenrechtsverletzungen in Togo vor und nach den Präsidentschaftswahlen im April 2005 aufmerksam gemacht. Anfang Februar 2005 verstarb Eyadéma, der sich durch Militärgewalt, Wahl-Manipulationen, Terror gegen die Bevölkerung und Unterdrückung der Opposition im Amt hielt. Nach seinem Tod wurde sein Sohn Faure Gnassingbé als Präsident eingesetzt. Auf die unter internationalem Druck abgehaltenen Neuwahlen im April 2005 folgten gewaltsame Unruhen. Die Wahlen waren durch Unregelmässigkeiten gekennzeichnet, unter anderem warf die Opposition der Regierung Wahlbetrug vor.⁴ Es kam zu zahlreichen Ausschreitungen und gewalttätigen Übergriffen der Behörden auf AnhängerInnen der Opposition. Armeeangehörige und Paramilitärs töteten gezielt Oppositionsmitglieder und schossen zum Teil wahllos auf Demonstrierenden: «Von Februar bis April töteten sowohl Sicherheitskräfte als auch bewaffnete Milizen, die der Regierungspartei Vereinigung des togoischen Volks (*Rassemblement du Peuple Togolais* RPT) nahe standen, Zivilisten in ungesetzlicher Weise. Einige kamen bei wahllosen Angriffen ums Leben, andere wurden gezielt angegriffen und extralegal hingerichtet.»⁵ Schätzungen zufolge flohen im Frühjahr 2005 etwa 40'000 togoische StaatsbürgerInnen unter anderem in die Nachbarländer Benin und Ghana. Zehntausende junge Männer flohen vor Militär und Regierungsmilizen, da die Sicherheitskräfte junge Männer leicht für Militante oder Anhänger der Opposition hielten.⁶

Zur Person. Der Gesuchsteller wird im genannten Artikel xxxx als einziger namentlich erwähnt. Dabei werden seine Fluchtgründe genannt und seine Aussagen zu den Haftbedingungen in Togo zitiert. Aus dem Artikel geht hervor, dass der Gesuchsteller der togoischen Regierung vorwirft, ihn als Sympathisanten der Oppositionspartei *Union des forces de changement* (UFC – siehe dazu Punkt 3) inhaftiert und missandelt zu haben. Der Artikel erschien unter dem Titel xxxx.⁷ Er wird durch eine Fotografie illustriert, die rund ein Dutzend Personen zeigt. In der Bildmitte ist der Ge-

³ Lageberichte des deutschen Auswärtigen Amtes vom 10.02.99, 24.09.98, 19.03.98 und 30.06.97, zitiert in einem Entscheid des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 23.09.99, Quelle: www.asyl.net/Laenderinfo/Togo.html.

⁴ Weder die EU noch die UNO hatten Wahlbeobachter entsandt, so dass die Wahlen lediglich von der ECOWAS-Wahlbeobachtungsdelegation verfolgt wurden. Während Letztere die Durchführung der Wahlen als im Grossen und Ganzen zufriedenstellend bezeichnete, nahm die EU das Wahlergebnis «mit sichtlicher Reserve zur Kenntnis». Quelle: Dirk Kohnert, Togo: Ein Lehrstück fehlgeleiteter Demokratisierung, Afrika im Blickpunkt Nr.1, Juni 2005, Institut für Afrika-Kunde; Hamburg.

⁵ Amnesty International, Jahresbericht 2006 – Togo, Quelle: www2.amnesty.de.

⁶ Position des UNHCR zur Behandlung von Asylsuchenden aus Togo, 02.08.05, Quelle: www.unhcr.org; U.S. Department of State: Country Report on Human Rights Practices 2005 – Togo, 08.03.06; Amnesty International, Jahresbericht – Togo, Quelle: <http://web.amnesty.org/report2006/tgo-summary-eng>.

⁷ Amnesty International sowie nationale Sektionen machten 2005/2006 umfassend auf die Menschenrechtsverletzungen aufmerksam. vgl. <http://web.amnesty.org/library/eng-tgo/index>.

suchsteller, der einer zweiten Person ein Unterschriftenblatt hinhält, im Profil zu sehen. In der Bildlegende werden keine Namen genannt.

Neben dem Presseartikel gibt das Internet Aufschluss über weitere exiloppositionelle Aktivitäten des Gesuchstellers. Im Publikationsforum auf der Homepage der togoischen Exilorganisation *Diastode* sind zwei Communiqués der weitgehend unbekannt politischen Gruppierung **xxxx** zu finden, die mit dem Namen des Gesuchstellers unterzeichnet sind. Im ersten Communiqué vom Sommer 2005 wird die internationale Gemeinschaft aufgefordert, eine vermittelnde Rolle im nationalen Dialog Togos einzunehmen. Im zweiten Communiqué vom Frühjahr 2006, das der Gesuchsteller in der Funktion des **xxxx** unterzeichnet hat, wird die Bildung einer Übergangsregierung unter Beteiligung aller politischen Kräfte gefordert. Auf der Webpage von *Diastode* wurde vom Gesuchsteller weiter ein Aufruf mitunterzeichnet, in dem die in Deutschland lebenden togoischen Staatsangehörigen dazu aufgerufen werden, an einer Informationsveranstaltung von *Amnesty International* teilzunehmen. Es handelt sich dabei um die oben erwähnte Veranstaltung, über die in der **xxxx** berichtet wurde. Laut Aufruf hatte die Informationsveranstaltung unter anderem zum Ziel, die togoische Bevölkerung in ihrem Kampf gegen die Diktatur zu unterstützen.⁸

Zur Frage, ob die togoischen Behörden exilpolitische Tätigkeiten togoischer Staatsangehöriger in Deutschland beobachten, lässt sich Folgendes sagen. Es kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass sich die Behörden Togos für exilpolitische Tätigkeiten von in Deutschland lebenden Togoern interessieren.⁹ Dieses Interesse bestand bereits während der Herrschaft des im Februar 2005 verstorbenen Eyadéma und hat sich mit Blick auf die Spannungen zwischen Togo und Deutschland seit dem Frühjahr 2005 wahrscheinlich noch verstärkt.

Angesichts der Unruhen rund um die Präsidentschaftswahlen hatte die togoische Regierung Deutschland Unterstützung der Opposition vorgeworfen. Im Vorfeld der Wahlen waren Stimmen laut geworden, die vor Stimmenfälschung und Einschüchterung der Wählenden warnten. Wenige Tage vor dem geplanten Wahltermin warnte der togoische Innenminister François Boko vor gewaltsamen Ausschreitungen und verlangte eine Verschiebung der Wahlen.¹⁰ Er konnte sich nicht durchsetzen, wurde seines Amtes enthoben und suchte Zuflucht in der deutschen Botschaft. Ende April 2005 wurde das Goethe-Institut in der togoischen Hauptstadt Lomé von vermummten und bewaffneten Männern in Brand gesetzt. Das Auswärtige Amt in Berlin bestellte sofort den Botschafter des Landes ein. Auf Grund der Unruhen richtete das Auswärtige Amt einen Krisenstab ein. Aussenminister Fischer verurteilte den Gewaltakt scharf, was die traditionell engen Bindungen zwischen Togo und der ehemaligen Kolonialmacht Deutschland weiter belastete.¹¹

⁸ Homepage von Diastode, **xxxx** Quelle: www.diastode.org/xxxx.

⁹ Gemäss UNHCR-Statistik ist Deutschland das zahlenmässig wichtigste Aufnahmeland für togoische Asylsuchende in Europa. UNHCR, Global Refugee Trends 2005, 09.06.06, Quelle: www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/statistics/opendoc.pdf?tbl=STATISTICS&id=4486ceb12.

¹⁰ Der Spiegel, Maskierte stecken Goethe-Institut in Brand, 29.04.06; U.S. Department of State, Country Report on Human Rights Practices 2005 – Togo, 08.03.06, Quelle: www.state.gov. Im Bericht werden zudem eine Reihe von Details zu den Unregelmässigkeiten im Umfeld der Wahlen festgehalten.

¹¹ FAZ.NET, Fischer fordert Ende der antideutschen Übergriffe, 30.04.05, Quelle: www.faz.net/s/Rub28FC768942F34C5B8297CC6E16FFC8B4/Doc~E868FF381ACA644449B9749DD6CB54AFC~ATpl~Ecommon~Scontent.html; FAZ.NET, Staatszerfall in Afrika – Togo zum Beispiel, 02.05.05, Quelle: www.faz.net/s/RubF7538E273FAA4006925CC36BB8AFE338/Doc~E2074625BF2E1456AA77BEFB7

Gemäss Lagebericht des deutschen Auswärtigen Amtes vom 23. Februar 2006 beobachtet die togoische Regierung sämtliche Aktivitäten von in Deutschland lebenden togoischen Staatsangehörigen nach wie vor sehr aufmerksam.¹² Einer Auskunft des Instituts für Afrika-Kunde zufolge ist es wahrscheinlich, dass informelle Mitarbeiter der togoischen Sicherheitsdienste personenbezogene Daten von in Deutschland lebenden Regimegegnern sammeln und an die Behörden weiterleiten. Die Sicherheitsdienste sind geschult und in technischer Hinsicht gut ausgestattet. Die Mittel zur Informationsbeschaffung wurden seit dem Amtsantritt Faure Gnassingbés vermutlich aufgestockt: «Der Sohn hat die Struktur des autokratischen Regimes seines Vaters, inklusive der Militär- und Geheimdienste weitgehend unverändert übernommen oder sogar noch weiter perfektioniert».¹³ Da in Togo nur die überregionalen deutschen Zeitungen und Magazine (Frankfurter Allgemeine Zeitung, Die Zeit, Die Welt, Welt am Sonntag, Stern, Spiegel und Revue¹⁴) erhältlich sind, ist davon auszugehen, dass Veröffentlichungen in der deutschen Presse in erster Linie über die togoischen Vertretungen sowie über togoische Mitarbeiter der Sicherheitsdienste in Deutschland beobachtet werden. Dies kann aber auch mit geringem Aufwand mit Hilfe von Webmonitoring-Software (z.B. www.googlealert.com) oder über Abonnemente von Medienbeobachtungsagenturen online und von Togo aus erfolgen. Die Agentur *Newsradar* (Dienstleister für Medienbeobachtung, elektronische Pressepiegel und Medienanalysen)¹⁵ beispielsweise erfasst auch die Artikel in der xxxx.

Wie intensiv die Berichterstattung in der regionalen deutschen Presse von den togoischen Behörden verfolgt wird, lässt sich nicht abschliessend beurteilen. In einer Stellungnahme an das Verwaltungsgericht Oldenburg hielt das UNHCR bereits 1999 fest, dass eine Gefährdung schon dann anzunehmen sei, wenn lediglich auf regionaler Ebene über die exilpolitischen Aktivitäten eines Asylsuchenden berichtet wurde.¹⁶ Ebenfalls ist zu berücksichtigen, dass den togoischen Behörden die Internetseiten der Exilorganisation *Diastode* – wo die betreffende Person namentlich erwähnt wird – wie auch die regimekritischen Internetzeitungen *Togoforum* und *Le Togolais* bekannt sind, und dass sie die Berichterstattungen und Publikationen auf diesen Internetseiten verfolgen.¹⁷ Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass die togoischen Behörden oder auch nur einzelne Mitarbeiter der Regierung oder auch Mitglieder der Regierungspartei über das exilpolitische Engagement des Gesuchstellers informiert sind.

CBB4602A~ATpl~Ecommon~Scontent.html; Goethe-Institut, Angriff auf das Goethe-Institut in Lomé, 29.04.05, Quelle: www.goethe.de/prs/prm/a05/de630013.htm.

¹² Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Togo, 23.02.06.

¹³ Gutachten von Dirk Kohnert vom Institut für Afrika-Kunde vom 06.04.06 zuhanden des Verwaltungsgerichts Oldenburg, AZ: 7 A 3299/03.

¹⁴ Schriftliche Auskunft des Goethe-Instituts in Lomé an die SFH vom 07.08.06.

¹⁵ www.newsradar.de

¹⁶ Zitiert in einem Entscheid des Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz vom 17.06.99, Quelle: www.asyl.net/Laenderinfo/Togo.html.

¹⁷ Darauf lassen Störungen dieser Seiten sowie der Umstand, dass auf den Internetseiten der Regierung (www.republicoftogo.com) wie auch im staatlichen Fernsehen auf Veröffentlichungen im Internet Bezug genommen wird, schliessen. Gutachten von Amnesty International / Sektion Deutschland zuhanden des Verwaltungsgerichts Schwerin vom 22.10.03, Quelle: www2.amnesty.de/internet/Gutachte.nsf/0/accd2d53a6cbdc3ac1256d3c00321a7f?OpenDocument.

2) Wird politische Betätigung im Exil bei einer Rückkehr nach Togo sanktioniert?

Gewisse Verbesserung der Sicherheits- und Menschenrechtslage seit Anfang 2006. Nachdem es im Umfeld der Wahlen gehäuft zu schweren Menschenrechtsverletzungen gekommen war, gibt es im ersten Halbjahr 2006 Anzeichen einer teilweisen Entspannung der Lage. Verschiedene Beobachter, darunter das Länderteam der Vereinten Nationen (ein aus Vertretern aller vor Ort tätigen UN-Institutionen zusammengesetztes Gremium) und die Togoische Menschenrechtsliga (*Ligue Togolaise des droits de l'homme* LTDH) sind sich gemäss UNHCR darüber einig, dass sich die allgemeine Sicherheitslage verbessert hat.¹⁸ *IRIN News* zitierte im April 2006 einen Mann aus Lomé mit den Worten, er könne neuerdings ohne Furcht vor dem Zeitungsstand die politischen Schlagzeilen kommentieren, was unter Eyadema nicht denkbar gewesen wäre.¹⁹ Inzwischen sind alle Journalisten, die wegen regimekritischen Äusserungen inhaftiert worden waren, freigelassen worden. Positiv ist zudem zu vermerken, dass im Bereich des Justizsystems und des Strafvollzugs Reformen eingeleitet wurden.²⁰

Anhaltende Probleme für Oppositionelle. Keine Änderungen jedoch gab es bislang im Hinblick auf die Straffreiheit von Personen, welche an der gewaltsamen Unterdrückung der Unruhen rund um die Wahlen beteiligt waren. *Amnesty International* sind verschiedene Fälle von Oppositionellen bekannt, die im Umfeld der Wahlen inhaftiert und gefoltert wurden, und die bis heute nicht auf freiem Fuss sind.²¹ Gemäss Angaben von Siméon Clumson-Eklu, Vizepräsidenten der LTDH, waren anfangs 2006 nach wie vor Milizen aktiv, die nachts Oppositionelle und Regimekritiker aufsuchten. Durch Einschüchterungsmassnahmen und das Verschwinden-Lassen von Personen würden sie ein Klima der Angst verbreiten. Verhafteten Oppositionellen werden den Aussagen des Menschenrechtsaktivisten zufolge kriminelle Taten angelastet, damit sich die Regierung nicht dem Vorwurf aussetzt, sie verfolge Personen aus politischen Gründen.²² Das deutsche Auswärtige Amt hält in seinem Lagebericht vom Februar 2006 fest, dass in Togo «nach wie vor ein Klima subtiler politischer Einschüchterung und Herabwürdigung politisch Andersdenkender» herrsche. Im August 2006, fünf Monate später, schreibt das UNHCR, dass es nach wie vor zu nächtlichen Entführungen komme, jedoch in bedeutend geringerem Ausmass als noch im Jahr 2005. Das UNHCR hält es für möglich, dass die Beteuerungen der Regierung, es würden keine Menschen mehr aus politischen Gründen festgehalten, der Wahrheit entspricht. Dies bedeute jedoch natürlich nicht zwangsläufig, dass keine politisch motivierten Menschenrechtsverletzungen mehr verübt werden, hält das UNHCR in einer Position vom August 2006 fest.²³

Rückkehrgefährdung für Exiloppositionelle. Unter der Herrschaft des 2005 verstorbenen Eyadéma soll es laut Amnesty International wiederholt vorgekommen

¹⁸ UNHCR, Update on International Protection Needs of Asylum-Seekers from Togo, 07.08.06, Quelle: www.unhcr.org.

¹⁹ IRIN News, Outward Calm Belies Continuing Problems, 26.04.06.

²⁰ Panapress, L'Impunité reste totale au Togo, selon Amnesty International, 16.07.06.

²¹ Schriftliche Auskunft von Paule Rigaud, *chargée de campagne programme Afrique* von Amnesty International / Sektion Frankreich, vom 08.08.06 an die SFH.

²² Pressemitteilung der Internationalen Kampagne gegen die Diktatur in Togo und anderen afrikanischen Ländern vom 07.03.06, Quelle: <http://thevoiceforum.org/node/362>.

²³ UNHCR, Update on International Protection Needs of Asylum-Seekers from Togo, 07.08.06, Quelle: www.unhcr.org.

sein, dass Rückkehrende am Flughafen festgenommen und inhaftiert wurden.²⁴ Seit dem Tod Eyadémas hat die Zahl derartiger Vorkommnisse deutlich abgenommen. Der jüngste uns bekannte Fall, in welchem den Behörden der Vorwurf der Verfolgung eines Rückkehrers gemacht wurde, datiert von Anfang Februar 2006.²⁵ Gemäss eigenen Aussagen wurde der aus Deutschland ausgeschaffte togoische Asylsuchende Alassane Mousbaou am Flughafen in Lomé durch die Polizei mit seinen exilpolitischen Aktivitäten konfrontiert und laut Angaben des Hamburger Flüchtlingsrats nur auf Hinwirken der togoischen Menschenrechtsliga und mit der Auflage, den Behörden seinen Aufenthaltsort bekannt zu geben, wieder freigelassen.²⁶ Das für die Abschiebung verantwortliche deutsche Bundesland Mecklenburg-Vorpommern reagierte auf entsprechende Berichte mit einem generellen Abschiebestopp für togoische Flüchtlinge. Dieser gilt bis zum 10. Oktober 2006.²⁷

Zum Fall von Alassane Mousbaou machte Siméon Clumson-Eklu²⁸, Vizepräsident der anerkannten togoischen Menschenrechtsliga LTDH Anfang März 2006 folgende Angaben:

«Vor kurzem habe ich persönlich Alassane Mousbaou in Lomé vom Flughafen abgeholt. Mousbaou wurde am 31. Januar 2006 aus Deutschland abgeschoben. Er erzählte mir, dass ihn ein Arzt und drei Polizeibeamte begleitet hätten, die ihn auf dem Flughafen an ihre togoischen Kollegen übergaben. Dann wurde er in einen Raum gebracht, in dem er scheinbar verhört werden sollte. Auf dem Schreibtisch des Beamten lag eine Akte mit der Aufschrift «International Campagne», womit offensichtlich die Internationale Kampagne gegen die Diktatur in Togo gemeint war. Darin waren u.a. Fotos von Aktionen der Kampagne und auch von Herrn Mousbaou in Aktion enthalten. Er musste eine Adresse hinterlassen, damit er erreichbar sei. Er nannte die Anschrift eines Freundes, bei dem er eigentlich wohnen wollte. Doch er hatte ein ungutes Gefühl und tauchte bei diesem Freund nicht auf - dafür aber bewaffnete Milizen der Regierungspartei RPT, auf der Suche nach ihm. Sie drohten dem Freund Repressionen an, wenn der Gesuchte auch künftig nicht dort anzu-treffen sei. Herr Mousbaou lebt seitdem auf der Flucht und ist nirgendwo wirklich sicher vor seinen Verfolgern.»²⁹

Gemäss Auskunft von Paule Rigaud von *Amnesty International / Sektion Frankreich* wurden der Menschenrechtsorganisation in jüngster Zeit keine Fälle von Rückkeh-

²⁴ So heisst es beispielsweise im Jahresbericht 2005 von Amnesty International (Berichtszeitraum 01.01.04 bis 31.12.04): «Es gingen Berichte ein, denen zufolge die Sicherheitskräfte zurückkehrende Asylbewerber bei ihrer Ankunft in Togo festgenommen haben. Einige wurden nach wenigen Tagen wieder auf freien Fuss gesetzt, andere blieben jedoch wochenlang in ungesetzlicher Haft.»

²⁵ Unsere Abklärungen über das europäische Netzwerk ECRAN (European Council on Refugees and Exiles Advocacy Network) haben zu keinen Hinweisen darauf geführt, dass Rückkehrende in den letzten Monaten bei ihrer Ankunft von den Behörden unter Druck gesetzt wurden.

²⁶ Pressemitteilung des Flüchtlingsrats Hamburg vom 05.02.06, Quelle: www.fluechtlingsrat-hamburg.de/content/PM050206.pdf.

²⁷ Asylmagazin, Mecklenburg-Vorpommern: Abschiebestopp für Togo, 5/2006, Quelle: www.asyl.net/Magazin/5_2006a.html.

²⁸ Clumson-Eklu erteilte im Februar 2006 auf Anfrage von Abgeordneten des deutschen Bundestages auch Auskunft über die Situation in Togo. Vgl. Karawane, Linksfraktion im Bundestag zum Treffen mit Siméon Clumson-Eklu, 02.03.06, Quelle: <http://thecaravan.org/node/535>.

²⁹ Flüchtlingsrat Hamburg, Neue Stabilität in Togo? Menschenrechtler Siméon Clumson-Eklu kritisiert Abschiebungen, 09.03.06, Quelle: www.fluechtlingsrat-hamburg.de/content/NeueStabilitaetinTogoND_090306.pdf#search=%22%20%22Clumson-Eklu%20%22%22.

renden zugetragen, die bei ihrer Ankunft in Togo von den Behörden belangt worden sind.³⁰ Auch das deutsche Auswärtige Amt schreibt in seinem Lagebericht vom 23. Februar 2006, dass die Behörden «in der Regel um korrekte Behandlung der Rückkehrer bemüht» sind, um ausländischen Regierungen, Menschenrechts- und Exilorganisationen keinen Anlass zur Kritik zu geben. Im gleichen Bericht hält das Auswärtige Amt auch fest, es sei allen Behauptungen, wonach Rückkehrer nach ihrer Einreise nach Togo von den Behörden belästigt worden seien, nachgegangen. Keine dieser Behauptungen hätte sich aber bei der Nachprüfung bestätigt.³¹

Im Hinblick darauf, dass sich die Machtverhältnisse im Land nicht verändert haben, raten unter anderem das UNHCR, das deutsche Auswärtige Amt sowie Experten der Konrad-Adenauer-Stiftung und der Friedrich-Ebert-Stiftung zur sorgfältigen Prüfung jedes Einzelfalles. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass Übergriffe auf Rückkehrer nicht zwingend auf Anweisung der Regierung erfolgen. Oft geht die Gefahr für oppositionell Denkende von Mitgliedern der Regierungspartei aus, die in Eigenregie handeln.³²

Als ausschlaggebend für eine mögliche Gefährdung sehen die genannten Organisationen den Grad exilpolitischer Betätigung an. Entscheidend ist danach nicht die Mitgliedschaft in einer politischen Partei oder Exilorganisation, sondern das tatsächliche Engagement in einer Partei (beispielsweise Teilnahme an Mitgliedsversammlungen und Demonstrationen, Wahrnehmung innerparteiischer Aufgaben), wobei der Bekanntheitsgrad der Partei eine wichtige Rolle spielt. Wesentlich ist auch, in welchem Umfang die Aktivitäten einer Person das Image der togoischen Regierung in den Augen der deutschen Öffentlichkeit zu schädigen vermögen.³³ Auch das deutsche Auswärtige Amt weist in seinem Lagebericht vom Februar 2006 darauf hin, dass exilpolitische Aktivitäten aus der Befürchtung, sie könnten die öffentliche Meinung zu Togo negativ beeinflussen, überwacht werden.

In einem Entscheid des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom [xxxx] heisst es, nicht exponiert auftretende Mitglieder des [xxxx] seien nicht gefährdet.³⁴ Als Vizepräsident des [xxxx] wäre demnach das Gefährdungsrisiko des Geschwärtstellers bei einer Rückkehr in das von Eyadéma regierte Togo beträchtlich gewesen. Nun gibt es Anzeichen dafür, dass sich die Lage der Oppositionellen in Togo seit Beginn des Jahres unter der Herrschaft Faure Gnassingbés verbessert hat (siehe oben). Auch sind Rückkehrende bei ihrer Ankunft offenbar nicht mehr gleich häufig Belästigungen ausgesetzt wie dies unter Eyadéma der Fall war. Im Lichte der ungesicherten Informationslage rät das UNHCR wie erwähnt zu einer sorgfältigen Einzelfallprüfung.³⁵

³⁰ Schriftliche Auskunft von Paule Rigaud, *chargée de campagne programme Afrique* von Amnesty International / Sektion Frankreich, vom 08.08.06 an die SFH.

³¹ Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Togo, 23.02.06, S. 20.

³² Schriftliche Auskunft von David Robert, Landesbeauftragter Benin der Konrad-Adenauer-Stiftung vom 11.08.06; vgl. auch Lagebericht des deutschen Auswärtigen Amtes vom 23.02.06.

³³ Urteil des Verwaltungsgerichts Oldenburg vom 07.07.06, Quelle: www.asyl.net/Laenderinfo/Togo.html.

³⁴ [xxxx]

³⁵ UNHCR, Update on International Protection Needs of Asylum-Seekers from Togo, 07.08.06, Quelle: www.unhcr.org.

3) Hängt die potentielle Gefährdung eines solchen Asylbewerbers auch davon ab, ob er vor seiner Reise aus Togo bereits für eine Oppositionspartei tätig gewesen ist?

Zur Person. Gemäss eigenen Angaben wurde der Gesuchsteller in seinem Herkunftsland als Sympathisant der *Union des forces de changement* (UFC), der bedeutendsten Oppositionspartei Togos, von der Regierung verfolgt. Anlässlich der Anhörung zu seinen Fluchtgründen gab er an, er befürchte aufgrund seiner Teilnahme an einer UFC-Demonstration am 3. Juni 2003 im Falle einer Rückkehr Repressalien. *Amnesty International* und *IRIN News* berichten von Demonstrationen der UFC am 3. Juni 2003 in der Hauptstadt Lomé zwei Tage nach den Präsidentschaftswahlen. Die Demonstrierenden setzten Autoreifen in Brand, errichteten Barrikaden und warfen Steine, während die Polizei Tränengas einsetzte. Die Polizei folgte den Demonstrierenden in Privathäuser und holte sie aus ihren Verstecken.³⁶

Zusammenhang von exilpolitischen Aktivitäten und Aktivitäten für die Oppositionspartei UFC in Togo. Ungeachtet der Tatsache, dass die UFC heute eine legale Partei ist, wurden UFC-AktivistInnen immer wieder Opfer schwerer Menschenrechtsverletzungen.³⁷ Zu gewaltvollen Konfrontationen kam es auch im Umfeld der Präsidentschaftswahlen im Frühjahr 2005, als viele UFC-SympathisantInnen gemeinsam mit AnhängerInnen anderer Oppositionsparteien gegen die Wahlen demonstrierten. Nach der gewaltsamen Niederschlagung der Unruhen scheint die Regierung nun aber den Kurs gewechselt zu haben. Im ersten Halbjahr 2006 wurde auf internationalen Druck hin vermehrt versucht, Regierung, Opposition und Vertreter der Zivilgesellschaft zur Wiederaufnahme des nationalen Dialogs zusammen zu bringen. Das Zustandekommen des Dialogs ist Voraussetzung dafür, dass die Europäische Union die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit Togo wieder aufnimmt.³⁸ Die 55 Millionen Euro, welche von der EU in Aussicht gestellt wurden, bilden für den wirtschaftlich schwachen Staat einen starken Anreiz für das Vorantreiben der Gespräche zwischen Regierungspartei und Opposition.³⁹ Nach zähen Verhandlungen über die Rahmenbedingungen wurde am 21. April 2006 der nationale Dialog unter der Leitung des Oppositionsführers Agboyibo eröffnet. Beteiligt sind die sieben wichtigsten politischen Parteien sowie zwei Frauenorganisationen. Diskutiert werden auch heikle Themen wie die Neufassung der Wahlgesetzgebung, die Reform der Armee, die Bildung einer neuen Regierung, die Frage der Rückkehr der Flüchtlinge sowie das Problem der allgemeinen Straflosigkeit.⁴⁰ Am 20. August 2006 haben alle neun beteiligten Parteien, darunter auch die UFC, ein Abkommen unterzeichnet, in dem unter anderem die Modalitäten für die Abhaltung von Parlamentswahlen im Herbst

³⁶ Amnesty International, An election tainted by escalating violence, 06.06.03, Quelle: www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/home/opendoc.pdf?tbl=RSDCOI&id=3f12f07b4; IRIN News, Eyadema wins 57 % majority in presidential election, 05.06.03, Quelle: www.irinnews.org/report.asp?ReportID=34562&SelectRegion=West_Africa&SelectCountry=TOGO.

³⁷ Schweizerische Flüchtlingshilfe, Gefährdung von Mitgliedern und/oder Sympathisanten der Union des Forces pour le Changement (UFC), 27.07.04, Quelle: www.osar.ch.

³⁸ Monatsbericht der Hanns Seidel-Stiftung, Februar 2006, Quelle: www.hss.de/downloads/Togo_02-06.pdf.

³⁹ IRIN News, EU funds to help poor within grasp if new elections set, 11.05.06.

⁴⁰ Monatsbericht der Hanns-Seidel-Stiftung, Mai 2006, Quelle: www.hss.de/downloads/Togo_05-06.pdf.

2007 festgehalten sind.⁴¹ Dabei machte die Regierungspartei *Rassemblement du Peuple Togolais* (RTP) wichtige Zugeständnisse an die UFC.⁴²

Die politische Ausgangslage der Opposition hat sich verbessert – die Sicherheit hochrangiger Oppositioneller ist gegeben. Mit der UFC nimmt auch die Partei, zu deren SympathisantInnen sich der Gesuchsteller zählt, am nationalen Dialog teil. Das UNHCR hält im Update zum Schutzbedürfnis togoischer Asylsuchender vom 7. August 2006 fest, dass Führer von Oppositionsparteien, die früher um ihr Leben fürchten mussten, sich gegenwärtig in Lomé relativ sicher fühlen können. Dafür spricht auch die Rückkehr des Menschenrechtsaktivisten Ahlonko R. Dovi nach vierzehn Jahren im Exil.⁴³ Unter Berufung auf diplomatische sowie UN-Quellen hält das UNHCR fest, dass im Verhalten der togoischen Regierung ein Bemühen, gemeinsam mit der Opposition Problemlösungen zu finden, zu erkennen sei. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass die Regierung ein unmittelbares Interesse am Vorantreiben des Dialogs hat, entscheidet doch die Entwicklung des Dialogs darüber, ob die EU ihre wirtschaftliche Zusammenarbeit mit Togo weiter intensiviert.⁴⁴

Unklar bleibt jedoch, ob diese Schritte hin zu einer Regierungsbeteiligung aller wichtigen Parteien auch abseits der politischen Bühne Wirkung zeitigen. Gemäss UNHCR ist es zurzeit nicht möglich, die Lage abschliessend zu beurteilen, da sich die Berichte in diesem Punkt widersprechen. Den einen Quellen zufolge – dabei handelt es sich um Nichtregierungsorganisationen, Flüchtlinge und Oppositionelle – wurden Rückkehrende von Staatsbeamten und lokalen *Chiefs* unter Druck gesetzt. Laut anderen Quellen, darunter Vertreter von Geberländern, gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass Rückkehrende von den Behörden belangt wurden. Das UNHCR kommt zum Schluss, dass die öffentliche Ordnung soweit wiederhergestellt ist, dass Rückkehrende nicht generell gefährdet sind, Opfer willkürlicher Gewalttaten zu werden. Es ruft aber angesichts der weiterhin bestehenden gravierenden Probleme zu einer sorgfältigen Prüfung der von togoischen Staatsangehörigen geltend gemachten Fluchtgründe auf.⁴⁵ In diesem Zusammenhang sei noch einmal darauf hingewiesen (vgl. Punkt 2), dass die Gefahr für Oppositionelle nicht unbedingt von Anweisungen der Regierung selbst ausgeht, sondern vielmehr von Mitgliedern der Regierungspartei, die ohne Systematik Einzelpersonen unter Druck setzen.

Zusammenfassung. Für die Einschätzung des vorliegenden Falls müssen abschliessend folgende Elemente berücksichtigt werden:

- Erstens nahm der Gesuchsteller an einer Informationsveranstaltung von *Amnesty International* teil und berichtete bei diesem Anlass über seine Flucht-

⁴¹ IRIN News, Political agreement aims to end 12-year feud, 21.08.06. Vgl. auch die Darstellung der UFC auf der Homepage der Partei: www.ufctogo.com.

⁴² So wurde der Forderung der UFC stattgegeben, ein Verbot aufzuheben, das Togoer mit doppelter Staatsbürgerschaft von den Parlaments- und Präsidentschaftswahlen ausschliesst. Togoforum, Tout le monde d'accord, 19.08.06, Quelle: www.togoforum.com/Ap/ap2006/081906.htm.

⁴³ Togoforum, Après 14 ans d'exil en Europe: Me Ahlonko R. Dovi de retour, 14.08.06, Quelle: www.togoforum.com/Ap/Press/GolfInfo/081406053.htm.

⁴⁴ Am 07.08.06 beschloss die EU, KleinproduzentInnen in Togo mit einem Betrag von 15.8 Millionen Euro zu unterstützen. Damit würdigt sie das Zustandekommen des Dialogs und die bereits erzielten Einigungen. IRIN News, Resumption of EU cooperation with Togo, 24.08.06; vgl. Republik Togo: (die offizielle Website Togos), Satisfaction de l'UE qui décaisse, 07.08.06, Quelle: www.republicoftogo.com/fr/news/news.asp?rubID=1&srubID=2&themeID=1&newsID=11735.

⁴⁵ UNHCR, Update on International Protection Needs of Asylum-Seekers from Togo, 07.08.06, Quelle: www.unhcr.org.

gründe. Durch einen Zeitungsartikel gelangten seine diesbezüglichen Aussagen an eine breitere Öffentlichkeit. Der mit [xxxx] überschriebene Artikel prägte das Bild, das sich die Leserschaft der [xxxx] von Togo macht, möglicherweise negativ. Obwohl wir nicht davon ausgehen, dass Informationen zur besagten Veranstaltung und der besagte Artikel eine überregionale Verbreitung in Deutschland oder sogar in Togo gefunden haben, ist unter den geschilderten Umständen (vgl. Punkt 1) nicht auszuschliessen, dass der Name des Gesuchstellers im Zusammenhang mit der Informationsveranstaltung von *Amnesty International* den togoischen Behörden oder auch nur einzelnen Mitarbeitern der Regierung oder Mitgliedern der Regierungspartei bekannt geworden ist.

- Zweitens äusserte sich der Gesuchsteller im Internet regimekritisch zu politischen Fragen. Auf der Homepage der togoischen Exilorganisation *Diastode* veröffentlichte er drei Artikel, in denen die Neubildung der Regierung gefordert wird; zwei Artikel unterzeichnete er im Namen der nicht weiter bekannten Exilpartei [xxxx]. Die jüngste Veröffentlichung, die vom [xxxx] 2006 datiert, unterzeichnete der Gesuchsteller in der Funktion [xxxx] dieser Partei.⁴⁶ Es ist davon auszugehen, dass diese Informationen eine grössere/schnelle Verbreitung gefunden haben. Diese bekannten Seiten der Exilopposition können manuell oder mit Hilfe von Monitoring-Software sehr leicht fortlaufend überwacht werden. Somit kann der Name des Gesuchstellers den togoischen Behörden oder auch nur einzelnen Mitarbeitern der Regierung oder Mitgliedern der Regierungspartei bekannt geworden sein. Mit Blick auf die vereinzelt Aktivitäten und das verhaltene Engagement in einer weitgehend nicht bekannten Exil-Partei lässt sich das exilpolitische Profil des Gesuchstellers insgesamt als eher niedrig bezeichnen.
- Drittens war der Gesuchsteller gemäss eigenen Aussagen Sympathisant der UFC und nahm am 3. Juni 2003 in Lomé an einer Demonstration teil, die von den Sicherheitskräften gewaltsam aufgelöst wurde. *Amnesty International* und *IRIN News* berichteten von einer grösseren Protestkundgebung in Lomé an diesem Datum. Das politische Profil des Gesuchstellers ist auch im Hinblick auf sein politisches Engagement im Herkunftsland als niedrig einzustufen. In diesem Zusammenhang sei noch einmal daran erinnert, dass sich die Exponenten politischer Parteien in Lomé gegenwärtig relativ sicher fühlen können, während Oppositionelle mit niedrigem Profil gemäss Angaben des UNHCR und der togoischen Menschenrechtsliga bis heute gelegentlich zum Ziel nächtlicher Übergriffe und Entführungen werden.
- Sollte der Gesuchsteller nach seiner Verhaftung registriert worden sein, ist dies beim Personenfeststellungsverfahren bei der Rückkehr von Bedeutung. Ob die exilpolitischen Tätigkeiten bei dieser Überprüfung bekannt werden, entzieht sich unserer Kenntnis.

Unsere Abklärungen über das europäische SFH-Netzwerk (ECRE/ECRAN) zur Rückkehrsituation von Togoern haben bis dato nicht zu Hinweisen darauf geführt, dass Exiloppositionelle bei ihrer Rückkehr systematisch Opfer von Repressalien wurden. Wir machen aber darauf aufmerksam, dass mit grosser Wahrscheinlichkeit

⁴⁶ Diastode, [xxxx] 06, Quelle: www.diastode.org[xxxx].

das Gros der Exiloppositionellen im betreffenden Zeitraum noch nicht zurückgekehrt ist, da diese in den Aufnahmeländern vermehrt Asyl (die Anerkennungsquote in der Schweiz lag 2005 bei 71,6 Prozent) oder vorläufiges Bleiberecht (Flüchtlingsstatus, vorläufige Aufnahme, Abschiebestopp) erhalten haben (siehe unten).

4. Asylsuchende in der Schweiz / Behördenpraxis für Asylsuchende aus Togo

Bis Ende August 2006 haben dieses Jahr 132 Personen ein Asylgesuch eingereicht, es befanden sich damit 347 togoische Staatsangehörige aus dem Asylbereich in der Schweiz.

Die Gesuche von 246 Personen sind per Ende August noch hängig. In diesem Jahr haben 91 Personen Asyl erhalten, die Gesuche von 57 Personen wurden negativ entschieden, auf 20 Gesuch wurde nicht eingetreten. 13 Personen wurden neu vorläufig aufgenommen. Das entspricht auch 2006 einem behördlich anerkannten Schutzbedürfnis von mehr als 60 Prozent.

Laut Statistik des BFM befinden sich Ende August 2006 68 Personen im Vollzugsprozess (Vollzug ausgesetzt: 22; Papierbeschaffung: 31; andere: 15).

SFH-Publikationen zu Togo und anderen Herkunftsländern von Flüchtlingen finden Sie unter **WWW.OSAR.CH -> HERKUNFTSLÄNDER / PAYS D'ORIGINE**

Der Newsletter Länder-Recht informiert Sie über aktuelle Publikationen. Anmeldung unter **WWW.OSAR.CH -> ASYLPOLITIK / POLITIQUE D'ASILE**

Profil der SFH-Länderanalyse

Wer sind wir

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe unterhält als Dachverband der Hilfswerke CARITAS, HEKS, SRK, SAH und VSJF unabhängig von schweizerischen Behörden eine asylspezifische Länderanalyse, die Teil des internen Ressourcenzentrums Protection ist. Die Länderanalysearbeit bildet ein zivilgesellschaftliches Korrektiv zu behördlichen Einschätzungen im Asylverfahren: www.osar.ch/country-of-origin

Was wollen wir

Die SFH verfügt über eigene länderspezifische Kompetenzen, die aktiv in Form von Analysen und Positionen (Richtlinie zur Einschätzung der Schutzbedürftigkeit) zur Situation in Herkunftsländern zuhanden der Behörden und Öffentlichkeit eingesetzt werden. Die SFH bietet dank ihrer Länderkompetenzen und Netzwerke den primären Schweizer Zielgruppen (Rechtsberatungsstellen, RechtsanwältInnen, Hilfswerkvertretung) Zugang zu schwer beschaffbaren und qualitativ hochwertigen Herkunftsländerinformationen.

Wie arbeiten wir?

Die Länderanalyse arbeitet unabhängig, vernetzt und systematisch. Die Länderanalyse hat Zugang zu Informationsnetzwerken in Herkunftsländern und zu externen Länder-ExpertInnen, Organisationen und Institutionen in der Schweiz und anderen Ländern. Aufgrund zahlreicher Arbeitsaufträge und begrenzter Kapazitäten benötigen länderspezifische Recherchen einen zeitlichen Vorlauf.

Was sind unsere Produkte?

Die Länderanalyse-Produkte sind auf das Schweizer Zielpublikum zugeschnitten. Intern und/oder extern erstellt werden Lageberichte, Themenpapiere, Gutachten / Einzelfallrecherchen und Länder-Basisinfos auf der Grundlage von Informationsnetzwerken, Recherchen und Abklärungsreisen: www.osar.ch/country-of-origin. Die Länderanalyse arbeitet mit an der Herkunftsländer-Plattform des European Country of Origin Network (www.ecoi.net).

Was sind unsere Arbeitsschwerpunkte?

Aufgrund asylpolitischer und -statistischer Entwicklungen (Rückkehr, Gesuchszahlen, Bestand Asylsuchende) sowie der Informationsbedürfnisse (Anfragen) der primären Schweizer Zielgruppen und unserer begrenzten Kapazitäten werden Arbeitsschwerpunkte jährlich neu überprüft. Folgende Herkunftsländer stellen 2006 einen besonderen Arbeitsschwerpunkt (Berichte, Themenpapiere, Positionen, Recherchen) dar:

Afrika: Angola, Äthiopien, DR Kongo, Eritrea, Somalia

Asien: Afghanistan, Sri Lanka, Tschetschenien

Europa: Bosnien, Kosovo, Mazedonien, Serbien-Montenegro, Türkei

Mittlerer/Naher Osten: Irak, Iran, Syrien

Zu weiteren wichtigen Herkunftsländern nimmt die Länderanalyse aufgrund besonderer Aktualität sowie bei Gefährdungslagen abhängig von internen Kapazitäten selbst oder mit Hilfe externer ExpertInnen Stellung. Der Länderanalyse stehen 160 Stellenprozent und begrenzte PraktikantInnen-Kapazitäten zur Verfügung.

Wie finanzieren wir uns

Die SFH finanziert sich durch Spendengelder und Mitgliederbeiträge. Unterstützen Sie die Arbeit der Schweizerische Flüchtlingshilfe: PC-Konto 30-1085-7.

Weyermannsstrasse 10
Postfach 8154
CH-3001 Bern

Für Paketpost:
Weyermannsstrasse 10
CH-3008 Bern

T++41 31 370 75 75
F++41 31 370 75 00

info@osar.ch
www.osar.ch

PC-Konto
30-16741-4
Spendenkonto
PC 30-1085-7